

VERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhang und Verwaltungsreglement)

DJE Gold & Stabilitätsfonds

Verwaltungsgesellschaft:

DJE Investment S.A.

Verwahrstelle:

DZ PRIVATBANK S.A.

Inhaltsverzeichnis

VERKAUFSPROSPEKT	7
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND AIFM	7
DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	9
DIE VERWAHRSTELLE	10
DIE ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE.....	11
DER FONDSMANAGER.....	11
DIE VERTRIEBSSTELLE	12
DER WIRTSCHAFTSPRÜFER.....	12
RECHTSSTELLUNG DER ANLEGER	12
ALLGEMEINER HINWEIS ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DES FONDS	14
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER ANLAGEPOLITIK (ANLAGEBEDINGUNGEN).....	14
VERWENDUNG DER ERTRÄGE	29
RISIKOHINWEISE	29
POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE.....	40
RISIKOPROFILE.....	41
RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN.....	41
ANTEILWERTBERECHNUNG.....	43
AUSGABE VON ANTEILEN	46
RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	49
ZEITWEILIGE EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES, AUSSETZUNG DER AUSGABE UND DER RÜCKNAHME VON ANTEILEN	52
VERSCHMELZUNG DES FONDS	53
AUFLÖSUNG DES FONDS	54
BESTEUERUNG DES FONDS.....	55
BESTEUERUNG DER ERTRÄGE AUS ANTEILEN AN DEM INVESTMENTFONDS BEIM ANLEGER	55
KOSTEN	55
VERÖFFENTLICHUNG DES ANTEILWERTES SOWIE DES AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISES	59
RECHNUNGSJAHR DES FONDS	59
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE	59
INFORMATIONEN AN DIE ANTEILINHABER	60
HINWEISE FÜR ANLEGER MIT BEZUG ZU DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA.....	62
HINWEISE FÜR ANLEGER HINSICHTLICH DES AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCHS	64
BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE	64
DATENSCHUTZ.....	65
ANHANG	68
DJE GOLD & STABILITÄTSFONDS	68
VERWALTUNGSREGLEMENT	77
ARTIKEL 1 - DER FONDS	77
ARTIKEL 2 - DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	78
ARTIKEL 3 - DIE VERWAHRSTELLE	79
ARTIKEL 4 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK	85
ARTIKEL 5 - ANTEILE.....	98
ARTIKEL 6 - ANTEILWERTBERECHNUNG	99
ARTIKEL 7 - EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES.....	101
ARTIKEL 8 - AUSGABE VON ANTEILEN	102
ARTIKEL 9 - BESCHRÄNKUNG UND EINSTELLUNG DER AUSGABE VON ANTEILEN	104
ARTIKEL 10 - RÜCKNAHME VON ANTEILEN	105
ARTIKEL 11 - RECHNUNGSJAHR – ABSCHLUSSPRÜFUNG	107
ARTIKEL 12 - VERWENDUNG DER ERTRÄGE.....	108
ARTIKEL 13 - KOSTEN.....	109
ARTIKEL 14 - ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS.....	113

ARTIKEL 15 - VERÖFFENTLICHUNGEN	113
ARTIKEL 16 - AUFLÖSUNG DES FONDS	114
ARTIKEL 17 - VERSCHMELZUNG DES FONDS.....	115
ARTIKEL 18 - VERJÄHRUNG UND VORLEGUNGSFRIST	116
ARTIKEL 19 - ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE	116
ARTIKEL 20 - INKRAFTTRETEN.....	117
HINWEISE FÜR ANLEGER AUßERHALB DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG	118
ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	118

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

Verwaltungsgesellschaft

DJE Investment S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Eigenkapital (Grundkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) zum
31. Dezember 2016: 13.897.500,- Euro

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Dr. Jens Ehrhardt
Vorstandsvorsitzender der DJE Kapital AG
Pullach

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender und geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Dr. Ulrich Kaffarnik
Vorstand der DJE Kapital AG
Pullach

Verwaltungsratsmitglieder

Dr. Jan Ehrhardt
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der DJE Kapital AG
Pullach

Peter Schmitz
Vorstand der DJE Kapital AG
Pullach

Bernhard Singer
Luxembourg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Mirko Bono
Stefan D. Grün
Dr. Ulrich Kaffarnik

Zahlstelle in Luxemburg**DZ PRIVATBANK S.A.**

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

**Register- und Transferstelle sowie
Zentralverwaltungsstelle****DZ PRIVATBANK S.A.**

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Verwahrstelle**DZ PRIVATBANK S.A.**

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Fondsmanager**DJE Kapital AG**

Pullacher Straße 24
D-82049 Pullach

**Zahlstelle und Repräsentant
in der Bundesrepublik Deutschland****DZ BANK AG**

Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

**Vertriebsstelle
der Bundesrepublik Deutschland****DJE Kapital AG**

Pullacher Straße 24
D-82049 Pullach

Eigenkapital (Grundkapital abzüglich der
ausstehenden Einlagen zuzüglich der
Rücklagen) zum 31.12.2016:
19.052.494,28 Euro

**Wirtschaftsprüfer der
Verwaltungsgesellschaft****Deloitte S.A.**

Réviseurs d'Entreprises
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxembourg

Anlageausschuss

Dr. Jens Ehrhardt
Vorstandsvorsitzender der
DJE Kapital AG

Wirtschaftsprüfer des Fonds

KPMG Luxembourg S.à r.l.
9, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

Stefan Breintner
Research & Portfoliokonzeption
DJE Kapital AG

Das in diesem Verkaufsprospekt nebst Anhang und Verwaltungsreglement („Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen DJE Gold & Stabilitätsfonds ist ein alternativer Investmentfonds (*Alternative Investment Fund (AIF)*), der gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) als fonds commun de placement (FCP) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen wird dem Anleger kostenlos der Verkaufsprospekt zur Verfügung gestellt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt abweichen.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos per Post und elektronisch erhältlich oder können von der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dje.lu heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verkaufsprospekt

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Alternative Investmentfonds („Fonds“) wird von der DJE Investment S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind ein Anhang und das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 7. März 2008 in Kraft und wurde am 29. Mai 2008 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“) veröffentlicht. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde am 29. Mai 2008 im *Mémorial* veröffentlicht. Das *Mémorial* wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxembourg ersetzt.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 1. Januar 2018 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung im RESA veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft und AIFM

Verwaltungsgesellschaft und Alternativer Investmentfonds Manager („AIFM“) des Fonds ist die **DJE Investment S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Sie wurde am 19. Dezember 2002 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 24. Januar 2003 im *Mémorial* veröffentlicht. Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft traten letztmalig am 8. Mai 2014 in Kraft und wurden am 30. Mai 2014 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-90 412 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital (Grundkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2016 auf 13.897.500,- Euro.

Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen. Zu diesen zählen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (nachfolgend: OGAW) gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und seinen Abänderungen (nachfolgend: Gesetz von 2010) und Alternative Investmentfonds (nachfolgend: AIF) gemäß des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds (nachfolgend: Gesetz von 2013) sowie andere Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend: OGA), die nicht unter die genannten Gesetze fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der genannten Gesetze vertrieben werden

können. Die Gesellschaft kann Ihre Tätigkeit im In- und Ausland ausüben und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung ihrer Zwecke förderlich sind und im Rahmen der Bestimmungen des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 sowie des Gesetzes von 2013 sind. Die Gesellschaft darf keine andere Tätigkeit ausüben als die gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 sowie gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes von 2013 genannte.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie der Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als externer Verwalter des Fonds (AIFM) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement des Fonds verantwortlich, wobei eine dieser Tätigkeiten von der Verwaltungsgesellschaft an einen Dritten delegiert werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Mirko Bono, Stefan D. Grün und Dr. Ulrich Kaffarnik zu Geschäftsführern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit die folgenden Investmentfonds: DJE, DJE INVEST, DJE Real Estate (in Liquidation), DJE Lux, DJE Strategie II, DJE Concept, LuxTopic, DJE Premium, DJE Gold & Stabilitätsfonds und Crescendo SIF Fund.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater/Fondsmanager hinzuziehen.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des Fondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verschulden des Auslagerungsunternehmens in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft Aufgaben ausgelagert hat, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von einem Anlageausschuss beraten lassen. Die Zusammensetzung des Anlageausschusses wird von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht des Anlageberaters/ Fondsmanagers über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis. Der Anlageausschuss erhält für seine Tätigkeit keine gesonderte Vergütung, wobei das Fondsvermögen die Auslagen des Anlageausschusses tragen kann (vgl. im Abschnitt Kosten Nr. 6 Lit. n). Der Anlageausschuss ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ausreichend Eigenmittel um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“). Der Zeitpunkt der Übertragung bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der übertragenden und der aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft. Die Anleger des Fonds werden über die Übertragung mindestens einen Monat vor Wirksamwerden informiert. Die Rechten und Pflichten in Bezug auf den Fonds gehen mit dem Übertrag auf die aufnehmende Verwaltungsgesellschaft über.

Die Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg zur Register- und Transferstelle des Fonds bestellt. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen, sofern neben Inhaberanteilen auch Namensanteile ausgegeben werden sollten, u.a. in der technischen Abwicklung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Namensanteilen unter Beaufsichtigung der Verwahrstelle sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Verwahrstelle

Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor.

Von der Verwaltungsgesellschaft einzige beauftragte Verwahrstelle und luxemburgische Zahlstelle des Fonds ist die DZ PRIVATBANK S.A. mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg (Telefon: +352 44903-1, Telefax: +352 44903-2001, E-Mail: info.lu@dz-privatbank.com) („Verwahrstelle“, „Zahlstelle“).

Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den gesetzlichen Bestimmungen und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für das Fondsvermögen getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge des Fondsvermögens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Zudem hat sie die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, es sei denn diese verstoßen gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen Vertragsbedingungen. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Der Wert des Fondsvermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Zentralverwaltungsstelle ggf. unter Auslagerung auf ein anderes Institut unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.

Die Verwahrstelle ist eine auf unbestimmte Dauer gegründete Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Das Eigenkapital der Verwahrstelle belief sich am 31. Dezember 2016 auf 629.269.065,- Euro. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richtet sich nach dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“), den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang). Sie handelt ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwahrstelle kann die Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter den in Artikel 3 Punkt 3 c) des Verwaltungsreglements bestimmten Voraussetzungen auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) übertragen. Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.dje.lu) abgerufen oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds in schriftlicher Form kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft darf jedoch die Verwahrstelle nur dann abberufen, wenn innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle ernannt wird, die die Funktionen und Aufgaben einer Verwahrstelle übernimmt. Nach der Abberufung der Verwahrstelle muss diese ihre Funktionen und Aufgaben so lange weiterführen, bis der Transfer der gesamten Vermögenswerte des Fonds zur neuen Verwahrstelle abgeschlossen ist.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können insgesamt mehr als 20% des Wertes des Fondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden. Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei den anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Die Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **DZ PRIVATBANK S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg, als Zentralverwaltungsstelle des Fonds u.a. mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die **Union Investment Financial Services S.A.** mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxembourg übertragen.

Durch die Benennung der Zentralverwaltungsstelle können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Risikohinweise“ dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben werden, bestehen.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DJE Kapital AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in D-82049 Pullach, Pullacher Str. 24 zum Fondsmanager des Fonds ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Der Fondsmanager verfügt über eine Erlaubnis zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der

Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Hauptaufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden vom Fonds getragen.

Die Vertriebsstelle

Vertriebsstelle des Fonds ist die DJE Kapital AG mit eingetragenem Sitz in der Pullacher Straße 24, D-82049 Pullach. Die Vertriebsstelle ist ermächtigt Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge und Umtauschaufträge für den jeweiligen Fonds entgegenzunehmen und wird diese an die Register- und Transferstelle übermitteln. Die Vertriebsstelle wird die Anteile des Fonds nur in den Ländern vertreiben, in denen die Anteile des Fonds zum Vertrieb berechtigt sind. Das Eigenkapital (Grundkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) der Vertriebsstelle belief sich am 31. Dezember 2016 auf 19.052.494,28 Euro.

Der Wirtschaftsprüfer

Die Verwaltungsgesellschaft hat die KPMG Luxembourg S.à r.l. mit Sitz in 9, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, zum Wirtschaftsprüfer des Fonds bestellt. Der Wirtschaftsprüfer erstellt die Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) angenommenen internationalen Prüfungsstandards. Eine Abschlussprüfung beinhaltet insbesondere die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Abschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren, Investmentanteilen, Geldmarktinstrumenten, Einlagen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen

Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden durch Globalurkunden verbrieft und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch die Eintragung in das von der Register- und Transferstelle geführte Anteilregister. In diesem Zusammenhang werden den Anteilinhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Ob neben Inhaberanteilen auch Namensanteile ausgegeben werden, wird im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Diese Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten insbesondere hinsichtlich ihrer Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Alle Anteile sind am Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet wurden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilinhaber des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen des Fonds

Eine Anlage in den Fonds ist als langfristige Investition gedacht. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt Arbitrage-Techniken wie „Market Timing“ und „Late Trading“ ab.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Fonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte Late Trading – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des Fonds auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik (Anlagebedingungen)

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist es in Zeiten erhöhter Kapitalmarktrisiken eine stabile Wertwertentwicklung bzw. Werterhalt zu erzielen und bei einer normalen Marktlage angemessene Renditechancen zu generieren.

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen sowie unter Beachtung der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements angelegt.

Wegen der Einzelheiten der spezifischen Anlagepolitik des Fonds wird auf den Anhang zu diesem Verkaufsprospekt verwiesen.

1. Im Rahmen der Umsetzung der fondsspezifischen Anlagepolitik dürfen für den Fonds:

a) ausschließlich Anteile bzw. Aktien an folgenden Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:

aa) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, bzw. ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend erfüllen;

und/ oder

ab) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 220 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) („Sonstige Investmentvermögen“), die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) ab) anlegen, bzw. EU-Investmentvermögen und/ oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für „Sonstige Investmentvermögen“ entsprechend erfüllen und ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) ab) anlegen;

und/ oder

ac) in der Bundesrepublik aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 218 KAGB („Gemischte Investmentvermögen“), bzw. EU-Investmentvermögen und/ oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Gemischte Investmentvermögen entsprechend erfüllen;

und/ oder

ad) andere Investmentvermögen:

- **die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der CSSF besteht, und**
- **bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen**

insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und

- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

b) Wertpapiere erworben werden,

ba) die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

bb) die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist;

bc) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder

Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;

bd) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;

be) in Form von Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen;

bf) die in Ausübung von Bezugsrechten, welche zum Vermögen des Fonds gehören, erworben werden;

bg) Wertpapiere in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen;

bh) Wertpapiere in Form von Finanzinstrumenten, die die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

c) Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie:

ca) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

cb) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist;

- cc) von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden;
- cd) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorgenannten Buchstaben ca) und cb) bezeichneten Märkten gehandelt werden;
- ce) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, begeben oder garantiert werden;
- cf) von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden;
- cg) von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2012/6/EU /6/EU geändert worden ist,
 - b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist oder
 - c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die

wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG,

Die oben unter Nr. 1 b) ba) bis bd) genannten Wertpapiere und die unter 1 c) ca) bis cd) genannten Geldmarktinstrumente werden zum Handel an Börsen zugelassen oder dort an einem organisierten Markt zugelassen oder einbezogen, der sich innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa befindet, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist.

- d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- e) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter Nr. 1 b) ba) oder bb) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/ oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können und
 - diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds eingesetzt werden.
- f) vorgenannte abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter Nr 1 e) genannten Basiswert handelt,
- g) Edelmetalle (physisch). Als Edelmetalle gelten Gold, Silber, Platin und Palladium.

- h) Unverbriefte Darlehensforderungen. Als wesentliches Merkmal für unverbriefte Darlehensforderungen gilt, dass es sich um eine erworbene Abtretung von Dritten handeln muss.
- i) Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB.

2. Risikostreuung/ Ausstellergrenzen

a) Bei der Anlage in Zielfonds:

- aa) Das Fondsvermögen darf nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen eines Einzigen der unter vorstehender Nummer 1.a) aufgeführten Zielfonds anlegen.
- ab) Für das Fondsvermögen dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die vorstehend unter Nummer 1 a) ab) aufgeführt sind, anlegen. Die Möglichkeit der Anlage in Anteile von Zielfonds gemäß Nummer 1 a) aa), ac) sowie ad) ist unbegrenzt.
- ac) Für das Fondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter den Nummern 1 a) aa), ac) oder ad) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an anderen Zielfonds anlegen darf.
- ad) Für das Fondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nr.1 a) ab) aufgeführt sind nur dann erworben werden, wenn nicht mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager erworben werden und jeder dieser Zielfonds seinerseits nicht in Anteile an anderen Zielfonds im Sinne der Nr. 1 a) ab) anlegt.

Bei den in Nummer 1 a) ab) aufgeführten Zielfonds handelt es sich um solche AIF, deren Anlagepolitik den Anforderungen für Sonstige Sondervermögen vergleichbar ist, die aber möglicherweise keiner mit dem KAGB vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen.

Bei der Auswahl und Überwachung der unter Nr. 1 a) ab) aufgeführten Zielfonds wendet die Verwaltungsgesellschaft ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. "Due Diligence") an, das grundsätzlich folgende Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien

- **Beurteilung der Geschäftsleitung und des Fondsmanagers bzw. des Teams hinsichtlich Persönlichkeit, Erfahrung, Ausbildung, Leistung und interner Organisation;**
- **Brancheninterne und -externe Referenzen;**
- **Anlagestil und Anlagestrategie und Anlageentscheidungsprozesse;**
- **Verfügbarkeit maßgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.);**
- **Ruf der Revisionsstelle, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle;**
- **Risikokontrolle;**

Quantitative Kriterien

- **Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Zielfonds;**
- **Vergleich der Zielfonds hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio, Volumen und Entwicklung, Gebührenstruktur;**
- **Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen.**

Hinsichtlich der für die Anlage der Zielfonds maßgeblichen Personen beurteilt die Verwaltungsgesellschaft, ob die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen dieser Zielfonds über eine allgemeine fachliche Eignung verfügen und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie praktische Kenntnisse vorliegen.

Die Zielfonds können unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen und daher unterschiedliche Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen aufweisen. Die Zielfonds dürfen allerdings keine Immobilien-Sondervermögen i.S.d. §§ 230-260 KAGB oder vergleichbare EU-AIF oder ausländische AIF sein. Sie dürfen nicht zur Generierung von Leverage Kredite, Wertpapierdarlehen oder Derivate in beträchtlichem Umfang einsetzen oder Leerverkäufe tätigen. Im Übrigen ist eine Beschränkung auf Zielfonds mit bestimmten Anlagestrategien nicht vorgesehen. Der Sitz der Zielfonds kann unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Nummer 1 a) weltweit sein.

Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle

müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden, wobei vertraglich sichergestellt sein muss, dass die Verwahrstelle für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Einrichtung wie für eigenes Verschulden haftet.

Der Umfang, in welchem diese Zielfonds in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und in Anteile oder Aktien von Zielfonds investieren, ist unter Berücksichtigung der Nr. 2. a) nicht begrenzt.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf der Ebene der Zielfonds kommen. Der Jahresbericht wird für den Fonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie der Zielfonds zu tragen haben.

ae) Jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

b) Bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und OTC-Derivaten:

ba) Es dürfen maximal 10% des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Fonds darf bis zu 20% seines Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Fondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- 5% des Fondsvermögens in allen anderen Fällen.

bb) Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe b) ba) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/ oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/ oder
 - Von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- Investieren.

c). Flüssige Mittel

Der Fonds kann flüssige Mittel im Sinne von Nr. 1c) und d) in Höhe von bis zu 49% seines Netto-Fondsvermögens halten. Diese sollten grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Fonds lauten.

3. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Der Fonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben
- c) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien angelegt werden.
- d) Für das jeweilige Fondsvermögen können Edelmetalle sowohl in physischer Form als auch in indirekter Form erworben werden. Waren und Rohstoffe dürfen ausschließlich in indirekter Form erworben werden.

Der Anteil von physischen Edelmetallen, Derivaten auf Edelmetalle, Rohstoffe und Waren sowie Zertifikate mit derivativer Komponente auf Edelmetalle, Rohstoffe und Waren ist zusammen mit sonstigen Derivaten und unverbrieften Darlehensforderungen, einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, auf maximal 30% des Fondsvermögens beschränkt. Derivate im Sinne des § 197 Abs.1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Der Fonds kann bis zu 30% seines Fondsvermögens direkt (physisch) in Gold, Silber, Platin und Palladium investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 30% seines Fondsvermögens indirekt (z.B. über Zertifikate, nicht-richtlinienkonforme Edelmetallfonds, sofern sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG als Wertpapiere zu betrachten sind, Gold Bullion Securities etc.) in Gold und andere Edelmetalle investieren, wobei jedoch die Gesamtanlage des Fonds in Gold (direkt und

indirekt) niemals 49% des Fondsvermögens übersteigen darf. Als andere Edelmetalle gelten insbesondere Silber, Platin und Palladium.

Die vom Fonds in physischer Form erworbenen Edelmetalle werden im Tresor der Verwahrstelle bzw. im Tresor des Unterverwahrers der Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrung der vom Fonds physisch erworbenen Edelmetalle erfolgt in zugeordneter ("allocated") Form. Die gehaltenen Barren können eindeutig identifiziert und dem Fonds "zugeordnet" werden. Sie befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum des Fonds. Edelmetall in einem Depot gehört nicht zum Vermögen der Verwahrstelle bzw. deren Unterverwahrer und ist somit im Falle des Konkurses des Verwahrers bzw. dessen Unterverwahrers geschützt. Zugeordnetes Edelmetall wird nicht verliehen und ist nicht mit irgendwelchen Derivaten verbunden.

- e) Die Investmentgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.
- f) Wertpapiere, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt, werden nicht erworben.
- g) In sonstige Anlageinstrumente im Sinne des §198 KAGB darf maximal 20% des Wertes des Fonds angelegt werden.
- h) Der Fonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln halten.
- i) Für Investitionen in Aktien oder Anteile von
 - in- und ausländischen Immobilien-Sondervermögen,
 - in- und ausländischen Sondervermögen bzw. Investmentaktiengesellschaften mit zusätzlichen Risiken,
 - mit den Vorgenannten vergleichbare Anlageformen oder
 - Beteiligungen an Unternehmen, deren Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,

welche vor dem 22. Juli 2013 getätigt wurden, besteht unter der Einhaltung der fondsspezifischen Anlagegrenzen ein Bestandschutz. Diese Vermögensgegenstände dürfen weiterhin vom Fonds gehalten werden, der Neuerwerb hingegen ist nicht zulässig.

4. Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird im Anhang des Verkaufsprospekts zur Anlagepolitik des Fonds aufgeführt, dass es sich bei dem Fonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Fonds, welcher fortlaufend mindestens 51 % seines Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Fonds, welcher fortlaufend mindestens 25 % seines Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist
3. Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Mit Ausnahme von Ziffer 3. dieses Abschnitts gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

5. Kredite und Belastungsverbote

Der Fonds kann fortlaufend bei Kreditinstituten erster Ordnung, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, Kredite aufnehmen.

- a) Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden Kredite im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.
- b) Kredite zu Lasten des Fondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Fondsvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, sind die damit verbundenen Risiken jedoch gering. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt, bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den genannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften und mit der Satzung übereinstimmt.
- c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind bei den Risikohinweisen unter dem Kapitel „Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen“ dargestellt.

6. Techniken und Instrumente

Das Fondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, welches den aufsichtsrechtlichen Anforderung in Luxemburg Rechnung trägt und es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Spezifischere Informationen sind im Verkaufsprospekt unter „Risikomanagement-Verfahren“ dargestellt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der unter Nr.2 genannten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die unter Nr.2 genannten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein

Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der unter Nr.2 genannten Vorschriften mitberücksichtigt werden.

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten sowie sonstiger Techniken und Instrumente bedienen. Die Kontrahenten bei vorgenannten Geschäften müssen einer Aufsicht unterliegende Institute sein und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Fonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Fonds eingesetzt werden können:

a) Optionsrecht

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den Fonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der Fonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

Eine Kaufoption darf einem Dritten für Rechnung des Fonds jedoch nur eingeräumt werden, wenn sich die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption im Fondsvermögen befinden.

b) Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den Fonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der Fonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

c) In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den Fonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

d) Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte/ indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

Durch die Verwendung der vorgenannten Techniken und Instrumente können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Risikohinweise“ näher beschrieben werden, bestehen.

Durch die Verwendung der vorgenannten Techniken und Instrumente kann die Wertentwicklung des Fonds sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden.

7. Mögliche Änderungen der Anlageziele/ Anlagebedingungen

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit nach vorheriger Zustimmung durch die CSSF die Anlagepolitik und die Anlageziele/-strategie des Fonds zu ändern. Die Anleger werden in solch einem Fall in angemessener Weise, wie unter Punkt „Informationen an die Anleger“ beschrieben, informiert.

8. Überschreiten der Anlagegrenzen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Wenn die vorstehenden bzw. fondsspezifischen prozentualen Beschränkungen überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel des Fonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beseitigen.

Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds bzw. einer Anteilklasse erwirtschafteten Erträge an die Anleger ausschütten oder diese Erträge im Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse thesaurieren. Dies wird für im Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegt.

Risikohinweise

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm im Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Volatilität

Das Fondsvermögen kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937. Die Sicherheiten können in

Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). In der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum haircut
Cash (Fondswährung)	0%
Cash (Fremdwährungen)	8%
Staatsanleihen	0,50%
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,50%

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Sicherheiten, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von OTC-Derivaten erhält, müssen u.a. folgende Kriterien erfüllen:

- i) Unbare Sicherheiten sollten ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
- ii) Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet.
- iii) Sicherheiten, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) akzeptiert werden.
- iv) Die Bonität des Emittenten sollte hoch sein.
- v) Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein.
- vi) Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Es gibt keine Vorgaben für eine Beschränkung der Restlaufzeit von Sicherheiten.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend findet Artikel 4 Nr. 1.2 e) des Verwaltungsreglements hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivategeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegen nehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet, liegt die Verwahrung im Ermessen des Sicherungsnehmers.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den Fonds erworben werden und auf nicht im Fondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswerte bezogen sind, stehen im engen Zusammenhang mit den speziellen Risiken solcher Basiswerte wie z.B. Edelmetalle im Falle des Erwerbs von Delta 1 Zertifikaten deren Basiswert(e) sich auf Edelmetalle beziehen.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Branchenrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Zudem können für einzelne Branchen besondere Risikofaktoren gelten. So dürften die Kurse von Unternehmen, die in Branchen des Rohstoffsektors wie beispielsweise in der Edelmetall- oder sonstigen Metallbranche tätig sind, erwartungsgemäß den Marktpreisen der jeweiligen Rohstoffe folgen, auch wenn eine hundertprozentige Korrelation zwischen diesen beiden Faktoren unwahrscheinlich ist. Die Preise von Edel- und sonstigen Metallen weisen seit jeher hohe Schwankungen auf, die sich nachteilig auf die Finanzlage der in der Edel- und sonstigen Metallbranche tätigen Unternehmen auswirken können. Zudem kann der Verkauf von Edel- und sonstigen Metallen durch staatliche Stellen, Zentralbanken oder andere wichtige Marktakteure, durch zahlreiche wirtschaftliche, finanzielle, soziale und politische Faktoren beeinflusst werden, die unvorhersehbar sein und erhebliche Auswirkungen auf die Preise von Edel- und sonstigen Metallen haben können. Die Preise von Edel- und sonstigen Metallen und von damit verbundenen Wertpapieren können zudem durch weitere Faktoren beeinflusst werden wie Änderungen der Inflationsrate, den Inflationsausblick sowie Änderungen bei Angebot und Nachfrage seitens der Industrie und der Unternehmen bei diesen Metallen.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in

vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen, fehlende Transferfähigkeit oder -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Fonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatil und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte des Fonds kommen.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Spezifische Risiken bei Anlagen in REITS

Investitionen des Fonds in REITs (Real Estate Investment Trusts), REITs vergleichbaren Papieren oder in börsennotierte Immobilienaktien können mit sehr hohen Schwankungen einhergehen. REITs, Unternehmen, die als REITs zu qualifizieren sind, und sonstige börsennotierte Immobiliengesellschaften sind öffentlich gehandelte Vermögensmassen, insbesondere nach ausländischem Recht in Rechtsform eines Trusts und oder als Fonds organisierte in- und ausländische Unternehmen, in denen die Anlagegelder zusammengelegt und primär in gewerbliche Immobilien investiert werden. Diese Unternehmen können in ein breites Spektrum von Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien spezialisieren, wie beispielsweise Büro- und Gewerbeimmobilien, Einkaufszentren, Hotels, Wohnungen, öffentliche Gebäude usw. Beim Erwerb von REITs, REITs vergleichbaren Unternehmen und Aktien an Immobilien-Gesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Emittenten der Titel, in die investiert wird, ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Aktien an Immobilien-Gesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen und Risiken belastet sein können.

Soweit REITs als „Immobilien-Sondervermögen“ i.S.d. §§ 230-260 KAGB zu qualifizieren sind, ist der Erwerb durch den Fonds nicht zulässig.

Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Wertpapiere trotz der Börsennotiz an ausreichender Liquidität an der jeweiligen Börse fehlen. Der Wert von Immobilien kann schwanken, beispielsweise infolge der allgemeinen oder lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, übermäßiger Bautätigkeit und verschärfter Konkurrenz, steigender Grundsteuern und Betriebskosten, Änderungen in den baurechtlichen Vorschriften, Verlusten aufgrund von Sachschäden oder Enteignungen, behördlicher Mietpreisbeschränkungen, Veränderungen des Wertes eines Wohngebiets, Veränderungen in der Einschätzung der Attraktivität von Immobilien aus Sicht der Mieter sowie steigender Zinssätze. Neben den Wertveränderungen der ihnen zugrunde liegenden Immobilien kann der Wert von REITs und anderen Gesellschaften ebenfalls

durch die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen seitens Kreditnehmern oder Mietern bzw. Pächtern beeinträchtigt werden.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Politisches Risiko / Regulierungsrisiko

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten. Befindet sich der Gerichtsstand im Ausland, kann die Durchsetzung von Rechten vor ausländischen Gerichten oder die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen erschwert oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht

mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des Sondervermögens innerhalb der geltenden Fondsbestimmungen durch eine Änderung des Prospektes jederzeit ändern. Die Anleger werden in solch einem Fall in angemessener Weise, wie unter Punkt „Informationen an die Anleger“ beschrieben, informiert.

Änderung der Fondsbestimmungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in den Fondsbestimmungen für das Sondervermögen das Recht vor, die Fondsbestimmungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Fondsbestimmungen möglich, das Sondervermögen ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen

haben, so können verhältnismäßig größere Verlust für das Fondsvermögen entstehen, als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Performance-Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Regulierungsrisiko

Für den Fonds dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds in begrenztem Umfang Kredite aufnehmen (siehe Kapitel „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik (Anlagebedingungen)“ dieses Verkaufsprospektes unter Nr. 4 „Kredite- und Belastungsverbote“). Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des Fonds und die damit verbundenen Risiken jedoch ausgeschlossen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Fonds.

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann, aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Fondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Fondsvermögens führen.

Risiken aus der Anlage in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Fondsvermögen in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben anlegen. Deren Wert kann aufgrund von Änderungen des Marktzinses schwanken. Das Adressenausfallrisiko kann auch bei diesen Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere sind die bei der Verwahrstelle und anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 7 des Verwaltungsreglements „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“, Artikel 10 des Verwaltungsreglements „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden,

ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des Netto-Fondsvermögens ausmachen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Stellung von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält oder stellt für OTC-Derivate Sicherheiten. OTC-Derivate können sich in ihrem Wert ändern. Es besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements auf täglicher Basis den Wert der Sicherheiten mit dem Wert der OTC-Derivate abstimmen und Sicherheiten in Absprache mit dem Kontrahenten nachfordern.

Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Das Kreditinstitut, bei dem Cash verwahrt wird, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen können sich negativ entwickeln. Bei Ausfall des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten unter bzw. trotz Berücksichtigung von Haircuts nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Um dieses Risiko zu minimieren überprüft die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements die Werte auf täglicher Basis und vereinbart zusätzliche Sicherheiten bei einem erhöhten Risiko.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftrag wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die bezüglich der Führung des Fonds wahrgenommen werden, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren luxembourger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Risikoprofile

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für den Fonds finden Sie in dem fondsspezifischen Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

Risikoprofil – Sicherheitsorientiert

Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Konservativ

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Spekulativ

Der Fonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko angemessen zu überwachen und zu messen.

Je nach Ausgestaltung des Fonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich eines der folgenden Risikomanagementverfahren:

- a) Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt.

- VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

- Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Fondsvermögens nicht überschreiten.

- b) Die Messung der mit den Anlagepositionen verbundenen Risiken erfolgt auf Basis des sogenannten Scoring-Modells. Im Einklang mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 („AIFMD-Verordnung“) stellt dieses Modell ein wirksames Verfahren für das Risikomanagement dar, das es ermöglicht, alle wesentlichen Risiken zu ermitteln, messen, steuern und zu überwachen;

Die Risikomessung erfolgt in Abhängigkeit der NIW-Ermittlungsfrequenz des jeweiligen AIFs, mindestens jedoch quartalsweise.

Die Scoring-Methodologie findet für die folgenden Risikokategorien Anwendung:

- Marktrisiken
- Liquiditätsrisiken
- sonstige Risiken

Zur Risikokategorie „Marktrisiko“ gehören u.a. folgende grundsätzliche Risikoklassen (und damit einhergehend alle ihre einzelnen zu Grunde liegenden Risikotreiber):

- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Credit Spread Risiko (Positionsausfallrisiko)
- Equity Risiko/ Preisrisiko
- Risiken aus Rohwaren

Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos festgelegt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jederzeit ein ausreichender Anteil an liquiden Vermögenswerten im Fonds vorhanden ist, um Rücknahmen unter normalen Marktbedingungen bedienen zu können.

Das Liquiditätsmanagement berücksichtigt die relative Liquidität der Vermögenswerte des AIF sowie die für die Liquidierung erforderliche Zeit, um eine angemessene Liquiditätshöhe für die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten zu gewährleisten. Die Ableitung der Verbindlichkeiten erfolgt aus einer Projektion historischer Rücknahmen und berücksichtigt die fondsspezifischen Rücknahmebedingungen.

Das Liquiditätsmanagement stellt einen quantitativen Zugang dar, um die quantitativen und qualitativen Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des AIF haben.

Über Änderungen der Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos werden die Anleger im Jahresbericht des Fonds informiert.

Leverage nach Brutto- und Commitment-Methode

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des Risikos eines AIFs sowohl anhand der Brutto- als auch der Commitment-Methode umgesetzt.

Im Rahmen der Bruttomethode und der Commitment-Methode berechnet die Verwaltungsgesellschaft das Risiko gemäß der AIFMD-Verordnung als die Summe der absoluten Werte aller Positionen unter grundsätzlicher Einhaltung der in der AIFMD-Verordnung genannten Spezifikationen. Sowohl für die Commitment-Methode als auch für die Bruttomethode beträgt die Hebelfinanzierung maximal 300% des Fondsvolumens.

Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf CHF („Fondswährung“).

2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die Fondswährung, sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Fondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet.
4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds („Netto-Fondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt sowie bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen	10.000.000 Euro
/ Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds	100.000 Stück
= Anteilwert	100 Euro

5. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und/oder derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier oder Geldmarktinstrument ist.
 - b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
 - c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“).
 - d) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu

und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsregeln festlegt.

- e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
 - f) Physische Edelmetalle, Edelmetallkonten, Edelmetallzertifikate, Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle werden mit ihrem täglich ermittelten Marktwert bewertet.
6. Falls die jeweiligen Kurse nicht handelbar sind oder falls für andere als die unter Lit. a) und b) genannten Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen aktuellen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
7. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
8. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Fondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.
9. Das Netto-Fondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anteilinhaber des Fonds gezahlt wurden.
10. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für den Fonds insgesamt. Soweit jedoch innerhalb des Fonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des Fonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt.
- a) Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den Fonds insgesamt.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-

Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilkasse am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds wird grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bewertung von Vermögensgegenständen delegieren und einen externen Bewerter, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, heranziehen. Dieser darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bestellung eines externen Bewerter. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds sowie für die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwertes verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat. Ungeachtet des vorstehenden Satzes haftet der externe Bewerter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Aufgaben durch den externen Bewerter zurückführen lassen.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß dem Kapitel Anteilwertberechnung zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten des jeweiligen Vermittlers, der 5% des Anteilwertes nicht überschreiten darf. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Anteilwert	100 Euro
+ <u>Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)</u>	<u>5 Euro</u>
= <u>Ausgabepreis</u>	<u>105 Euro</u>

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Anteilen, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“) können bei der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Verwahrstelle verpflichtet.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Verwahrstelle zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des

Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Verwahrstelle zur Verfügung steht.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar. Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen vom Anleger zu vertretenden Gründen abfließt, nimmt die Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Anteilinhaber zu tragen. Negative gegenüber dem Anteilinhaber uneinbringbare Differenzen trägt der Fonds. Etwaige gleichartige positive Differenzen fließen dem Fondsvermögen zu. Fälle des Widerrufs im Sinne von § 305 KAGB sind von dieser Regelung nicht umfasst.
4. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Verwahrstelle verpflichtet.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Verwahrstelle zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Verwahrstelle zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Verwahrstelle dieser nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Verwahrstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Verwahrstelle zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar. Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag, sowie den Namen des Fonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger rechtsgültig unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein, sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Anleger wirtschaftlich Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Anteile ist/sind; die Bestätigung des Anlegers/ der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehreren strafbare/-n/-r Handlung/-en handelt; eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit einem Vermerk: „Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt.“ zu versehen.

Die Anträge auf Zeichnung von Namensanteilen an dem Fonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle entgegen genommen. Dem Anleger werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle Namensanteile in entsprechender Höhe von der Verwahrstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen. Die technische Abwicklung der Anteilausgabe wird von der Register- und Transferstelle unter Aufsicht der Verwahrstelle übernommen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden zu beachten. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen zinslos zurückzahlen.
6. Solange die die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Kapitel „Zeitweilige Einstellung der Berechnung des Anteilwertes, Aussetzung der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen“.
7. Sofern die Ausgabe im Rahmen von angebotenen Sparplänen erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Sofern für einen Fonds Sparpläne angeboten werden, wird darauf im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt hingewiesen.

Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß dem Kapitel Anteilwertberechnung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages zur Abgeltung der Vertriebsleistungen der Vertriebsstelle („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Derzeit wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Wird kein Rücknahmeabschlag erhoben, so entspricht der Rücknahmepreis dem Anteilwert.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Rücknahmepreises bei Erhebung eines Rücknahmeabschlages stellt sich wie folgt dar:

Anteilwert	100 Euro
- <u>Rücknahmeabschlag (z.B. 1%)</u>	<u>1 Euro</u>
= <u>Rücknahmepreis</u>	<u>99 Euro</u>

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ersichtlich wird, dass der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt (bspw. Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika) oder Late-Trading oder sonstige Markttechniken betreibt die der Gesamtheit der Anteilinhaber schaden können.

3. Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Anteilinhaber sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

Die vorgenannten Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Verwahrstelle verpflichtet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist im Falle von Inhaberanteilen der Eingang bei der Verwahrstelle.

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Verwahrstelle innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung. Im Falle von Inhaberanteilen wird der Rücknahmepreis von der Verwahrstelle an die Stelle weitergeleitet, bei der der Anteilinhaber sein Depot unterhält oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle ausgezahlt.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden.

Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Verwahrstelle verpflichtet. Ein Rücknahmeauftrag von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des

Anteilinhabers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Anteile und den Namen des Fonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anteilinhaber unterschrieben ist.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist im Falle von Namenanteilen der Eingang bei der Verwahrstelle.

Vollständige Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Vollständige Rücknahmeaufträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Verwahrstelle innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung auf ein vom Anteilinhaber anzugebendes Konto oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle.

5. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.
6. Solange die Berechnung des Anteilwertes eingestellt ist, ist die Rücknahme ausgesetzt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem nachfolgenden Abschnitt.
7. Der Verwaltungsgesellschaft bleibt es jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist dürfen keine Anteile ausgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde und den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteilinhaber durch eine Bekanntmachung im offiziellen elektronischen Verlautbarungsorgan (z.B. elektronischer Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland) des Landes in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden sowie in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen unterrichten.

Zeitweilige Einstellung der Berechnung des Anteilwertes, Aussetzung der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen aussetzen, wenn innerhalb von 30 Tagen die Rücknahme von Anteilen in Höhe von mehr als 20% des Fondsvermögens beantragt wurde und eine Aussetzung der Rücknahme unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheint. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet jedoch darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anleger unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.
3. Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bzw. Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung und im offiziellen elektronischem Verlautbarungsorgan (z.B. elektronischer Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland) in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Zeichnungsanträge zum Erwerb von Anteilen eingerichtet oder Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen OGA, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA.

Der Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des einzubringenden Fonds in geeigneter Form, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie im Kapitel „Anteilwertberechnung“ beschrieben, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Der Beschluss, den Fonds mit einem ausländischen OGA zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des einzubringenden Fonds in geeigneter Form, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds mit einem ausländischen OGA unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen

Anteile getroffen, wobei nur diejenigen Anteilinhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anteilhabern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anteilhabern keine Kosten berechnet werden.

Auflösung des Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstelle gekündigt wird, ohne dass eine neue Bestellung einer Verwahrstelle innerhalb von zwei Monaten oder der vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird; oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird, sofern nicht die Verwaltung des Fonds in diesen Fällen auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
4. Die Anteilinhaber, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. bzw. 0,01% p.a. für die Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden. Die „*taxe d'abonnement*“ ist die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar. Die Höhe der *taxe d'abonnement* ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Anleger, die **nicht** im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, **mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg**, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Kosten

1. Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds, werden dem Fondsvermögen indirekt eine Verwaltungsvergütung für die in ihm

enthaltenen Zielfonds berechnet. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen als Zielfonds-Anteile berechnet wurde.

Dem Fondsvermögen dürfen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Das Verbot gilt ferner für Anteile an Zielfonds, die mit dem Fondsvermögen in der vorstehenden Weise verbunden sind.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Fondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) und des nachfolgenden Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der Fonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

2. Der Fondsmanager erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds außerdem folgende Kosten belasten:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

- b) Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren (insbesondere Verwahrstellengebühren), die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die von ihnen verwahrten Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;
- c) Darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- d) Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- e) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handelt;
- f) Kosten des Wirtschaftsprüfers und sonstige Prüfungskosten;

- g) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Übersetzung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang), des Verwaltungsreglements, der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anteilinhaber, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden sollen.
- h) Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- i) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- j) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- k) Versicherungskosten;
- l) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstelle sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallen;
- m) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- n) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- o) Auslagen des Verwaltungsrates (z.B. Reisekosten der Verwaltungsräte, ggfs. Übernachtungskosten);
- p) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- q) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen.

Unter Nr. 6 Lit. d) ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Für jede Anteilklasse des Fonds wird eine Gesamtkostenquote berechnet, die auf Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. In dieser Gesamtkostenquote sind Kosten, Gebühren und Aufwendungen enthalten; eine etwaige erfolgsabhängige Vergütung sowie die anfallenden Transaktionskosten - mit Ausnahme der Transaktionskosten der Verwahrstelle - sind in der Kennzahl nicht berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen aus den an die Verwahrstelle oder Dritten aus dem Fondsvermögen gezahlten Vergütungen oder Aufwandserstattungen. Ein wesentlicher Teil der Vergütung, welche aus dem Fondsvermögen entnommen werden, wird für Vergütungen an Vermittler auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im „Tageblatt“ und in mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Rechnungsjahr des Fonds

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Gründung des Fonds und endet am 31. Dezember 2008. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anteilinhaber handelt, die in

dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

Der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anteilhaber in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Informationen an die Anteilhaber

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anteilhaber werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im RESA und im „Tageblatt“ sowie zusätzlich in mindestens einer überregionalen Zeitung in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Verwahrstellenvertrag;
- Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag;
- Register- und Transferstellenvertrag.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dje.lu kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen über die Anlagegrenzen, die eingesetzten Risikomanagementsysteme bzw. -methoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos elektronisch sowie in Papierform erhältlich.

Informationen zur bisherigen Wertentwicklung der Fonds, sofern bereits verfügbar, können den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ entnommen werden. Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Information über den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind werden im aktuellen Jahresbericht und Halbjahresbericht veröffentlicht.

Informationen über die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung, alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierungen gewährt werden des Fonds werden im folgenden Jahresbericht unter „Risikomanagement“ veröffentlicht.

Die Vergütungspolitik der DJE Investment S.A. gilt für alle Mitarbeiter sowie für die Geschäftsführung der DJE Investment S.A. Der Verwaltungsrat der DJE Investment S.A. erhält keine Vergütung. Die Vergütungspolitik dient einem soliden und wirksamen Risikomanagement sowie der Sicherstellung, dass keine Anreize zum Eingehen übermäßiger Risiken geschaffen werden. Die Vergütungspolitik der DJE Investment S.A. wird durch den Verwaltungsrat der DJE Investment S.A. festgelegt. Die Vergütung der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen/ Geschäftsführer besteht aus einem fixen Grundgehalt (12 Monatsgehälter) und einer variablen Vergütung. Kriterien für die Bestimmung der Höhe des fixen Grundgehalts sind u.a. die relevante Berufserfahrung und die Qualifikation, die Bedeutung der zu erfüllenden Rolle im Unternehmen sowie das allgemeine Gehaltsniveau der Gesellschaft und der Mitbewerber. Die Höhe der variablen Vergütung hängt vom Unternehmenserfolg und der individuellen Leistung des Mitarbeiters/ Mitarbeiterin/ Geschäftsführer ab. Sofern in Anbetracht der Größe, der internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft angebracht, erfolgt die Leistungsbewertung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die individuelle Leistung bestimmt sich in Abhängigkeit zum jeweiligen Tätigkeitsfeld der Einzelperson. Dabei werden neben finanziellen Kriterien auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt, beispielsweise inwieweit die jeweilige Einzelperson der Einhaltung interner Regeln der Gesellschaft und Verfahren sowie soziale Leistungskriterien beim Umgang mit Kunden und Mitarbeitern der Gesellschaft Rechnung trägt. Die individuelle Leistung des Mitarbeiters/Mitarbeiterin/ Geschäftsführers wird auf der Basis der im Jahresgespräch festgelegten Zielvereinbarungen und Beurteilungen durch die jeweiligen Vorgesetzten festgelegt. Die endgültige Festlegung der Höhe der variablen Vergütung erfolgt bei Mitarbeitern durch die Geschäftsführung und bei der Geschäftsführung durch die Verwaltungsräte. Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung ist ein vertraglich fixierter Prozentsatz des fixen Grundgehalts, der insbesondere die Verantwortung und Bedeutung des Mitarbeiters in der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft widerspiegelt (Referenzbonus). Garantierte variable Vergütungen werden nicht gewährt. Die variablen Vergütungen werden einmal jährlich ausbezahlt. Die Vergütungspolitik wird regelmäßig (mindestens jährlich) durch die Geschäftsführung und den Verwaltungsrat soweit erforderlich aktualisiert und an die Entwicklungen der Gesellschaft angepasst. Die Vergütungspolitik ist auf Anfrage bei der DJE Investment S.A. kostenlos erhältlich.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (*U.S. Securities Act of 1933*) (das „**Wertpapiergesetz**“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (*Investment Company Act of 1940*) (das „**Gesetz über Investmentgesellschaften**“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, dem Verwaltungsreglement bzw. der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom *Foreign Account Tax Compliance Act* („**FATCA**“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Code**“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika (Treasury Regulations) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (*financial accounts*), die direkt oder indirekt von *Specified US-Persons* geführt werden, an die US-Steuerbehörden (*Internal Revenue Service* oder *IRS*). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („**IGA**“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

- (i) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (*Nominee*) von Anlegern gezeichnet werden oder
- (ii) direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert), von Anlegern gezeichnet werden mit Ausnahme von:

- *Specified US-Persons*

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effektenhändler oder ähnliche zu.

- *passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden*

Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika (Treasury Regulations) handelt.

- *Non-participating Financial Institutions*

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes in Luxemburg“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und –ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder –wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung, die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und die CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609 und CSSF 17/650 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Finanzdienstleistern zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die

Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von ihr Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Gesellschaft verpflichtet und berechtigt, Vermögenswerte zu sperren.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß den Datenschutzstandards der Europäischen Union und dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.

So können personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie durch die Verwahrstelle, die jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), (CRS) Common Reporting Standard oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder

Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Außer in den oben genannten Fällen werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Anteile zeichnen und/oder halten, erteilen die Anleger – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber, und die Verarbeitung dieser Daten durch die oben genannten Parteien einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung weiterleiten kann.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, personenbezogene Daten von (Stell)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Anleger umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Anleger die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber und die Verarbeitung ihrer Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Anleger können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger solche (Stell)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die oben genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg

anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Die oben genannten Parteien übernehmen keine Verantwortung für den Fall, dass ein unautorisierter Dritter über die personenbezogenen Daten Kenntnis erlangt oder Zugang zu diesen hat, außer im Fall von bewusster oder grober Fahrlässigkeit der oben genannten Parteien.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindest-Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

Anhang

DJE Gold & Stabilitätsfonds

Anlageziele

Anlageziel des Fonds ist es in Zeiten erhöhter Kapitalmarktrisiken eine stabile Wertwertentwicklung bzw. Werterhalt zu erzielen und bei einer normalen Marktlage angemessene Renditechancen zu generieren.

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen in Vermögenswerte investiert, die sich in der Regel durch eine relative Stabilität (niedrige Volatilität) im Falle erheblich negativer Entwicklungen auf den internationalen Kapitalmärkten auszeichnen. Basierend auf historischen Beobachtungen können aktuell nachfolgende Anlageklassen als **relativ** stabil angesehen werden:

- Edelmetalle,
- Energie und Rohstoffe (inklusive Aktien und Anleihen, die von Unternehmen aus den beiden vorgenannten Sektoren begeben werden),
- Aktien und Anleihen, die von Unternehmen aus dem Versorgungs-, Pharma-, Telekommunikations- sowie aus dem Agrarsektor begeben werden,
- CHF Geldmarkt, CHF Renten, CHF Aktien,
- EUR Geldmarkt, EUR Renten,
- inflationsgeschützte Anleihen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte als „relativ stabil“ angesehene Anlageklassen in Abhängigkeit der zukünftigen Wirtschaftslage ändern können.

Anlagepolitik

Es gelten die „Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik“ in diesem Verkaufsprospekt, soweit sie nachfolgend nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Mischfonds.

Vorbehaltlich der in diesem Anhang festgelegten Anlagegrenzen gilt ab dem 01.01.2018 zudem, dass mindestens 25 % des Wertes des Fonds in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

1) Der Fonds kann insgesamt bis zu 30% seines Fondsvermögens direkt (physisch) und über Derivate (vgl. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik (Anlagepolitik)“ Nr. 3. d) in Gold investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 30 % seines Fondsvermögens indirekt in Edelmetalle, Edelmetallindizes und alternative Anlagestrategien (über Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, Gold Bullion Securities und/oder Edelmetall Exchange Traded Funds („ETFs“), sofern sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Art 2 der Richtlinie 2007/16/EG als Wertpapiere zu betrachten sind und die Entwicklung des Basiswertes 1:1 abbilden und eine physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist) investieren. Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 49% des Fondsvermögens direkt und indirekt in Gold angelegt werden. Das verbleibende Fondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in weitere Finanzinstrumente gemäß der Anlagepolitik des Fonds investiert.

Das vom Fonds in physischer Form erworbene Gold wird im Tresor der Verwahrstelle bzw. im Tresor des Unterverwahrers der Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrung des vom Fonds physisch erworbenen Goldes erfolgt in zugeordneter („allocated“) Form.

Zugeordnete Depots werden durch die Verwahrstelle oder dessen Unterverwahrer im Namen des Fonds gehalten, und sie bestehen aus eindeutig identifizierbaren Goldbarren, die dem Fonds „zugeordnet“ sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum des Fonds befinden. Das im Depot enthaltene Gold wird von anderen in den Tresoren lagernden Edelmetallvorräten physisch getrennt aufbewahrt. Edelmetall in einem zugeordneten Depot gehört nicht zum Vermögen der Verwahrstelle bzw. dessen Unterverwahrers und ist somit im Falle des Konkurses des Verwahrers bzw. dessen Unterverwahrers geschützt. Zugeordnetes Gold wird nicht verliehen und ist nicht mit irgendwelchen Derivaten verbunden.

2) Der Fonds kann, in Abhängigkeit des tatsächlich investierten prozentualen Anteils des Fondsvermögens in Vermögensgegenstände wie unter 1) angegeben, den verbleibenden Teil

unter gleichzeitiger Beachtung der steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen in folgende Vermögensgegenstände investieren:

a) in Anleihen aller Art inklusive Null-Kupon Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur mit einem Rating von mindestens Investment Grade bewertet werden und die:

- auf CHF lauten oder
- von Unternehmen, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Rohstoffen und Edelmetallen tätig sind oder
- von Unternehmen des Versorgungs-, Pharma-, Telekommunikations-, Agrar und nicht zyklischen Konsumsektors oder
- durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der OECD, deren Gebietskörperschaften oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakter begeben oder garantiert werden.

b) Geldmarktpapiere, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur mit einem Rating von mindestens Investment Grade bewertet werden und die:

- auf CHF lauten oder
- von Unternehmen, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Rohstoffen und Edelmetallen tätig sind oder
- von Unternehmen des Versorgungs-, Pharma-, Telekommunikations- und Agrarsektors ausgegeben werden
- durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der OECD, deren Gebietskörperschaften oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakter begeben oder garantiert werden.

c) in inflationsgeschützte Anleihen europäischer Regierungen,

d) in kurzfristige Bankeinlagen,

e) in Aktien, die von Unternehmen ausgegeben werden, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Edelmetallen und primären Ressourcen tätig sind,

f) in Aktien, die von Unternehmen des Versorgungs-, Pharma-, Telekommunikations-, Agrar- und nicht zyklischen Konsumsektors ausgegeben werden,

g) in Aktien, die von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ausgegeben werden,

- h) in Aktien von in oder ausländischen Gesellschaften, die im Immobilienbereich tätig sind,
- i) in aktienähnliche Wertpapiere, z.B. Partizipations- und Indexzertifikate, deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Aktien aus den unter Abs. 2 Buchstabe e) bis h) genannten Sektoren abhängig ist,
- j) in Anteile an Investmentfonds, die in Aktien von Gesellschaften, die im Immobilienbereich tätig sind, und in Wertpapiere, die von Real Estate Investment Trusts ausgegeben werden,
- k) in offene Rohstoff-, Edelmetall- und Energiefonds gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a) des Verwaltungsreglements,
- l) in Investmentfonds gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a) des Verwaltungsreglements, die den überwiegenden Teil ihres Fondsvermögen in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen des Versorgungs-, Pharma-, Telekommunikations- und/oder Agrarsektors begeben werden.

Für Investitionen in Aktien oder Anteile von

- in- und ausländischen Immobilien-Sondervermögen,
- in- und ausländischen Sondervermögen bzw. Investmentaktiengesellschaften mit zusätzlichen Risiken,
- mit den Vorgenannten vergleichbare Anlageformen oder
- Beteiligungen an Unternehmen, deren Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,

welche vor dem 22. Juli 2013 getätigt wurden, besteht unter der Einhaltung der fondsspezifischen Anlagegrenzen ein Bestandschutz. Diese Vermögensgegenstände dürfen weiterhin vom Fonds gehalten werden, der Neuerwerb hingegen ist nicht zulässig.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Fonds im Rahmen der Grenzen des Artikels 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Investmentanteile, Geldmarktinstrumente, oder um Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt.

Der Fonds kann jedoch auch in Derivate investieren, bei deren Basiswerte es sich nicht um vorgenannte Basiswerte handelt. Dies können zum Beispiel Derivate sein, deren Basiswert ein Edelmetall ist. Der Fonds hat hierbei jedoch sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Fonds gehaltenen Edelmetalle zusammen mit vorgenannten Derivaten, bei deren Basiswert es sich nicht um Wertpapiere, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, oder um Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, 30% des Fondsvermögens nicht übersteigt.

Durch den Einsatz von Derivaten wird versucht Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen.

Der Fonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten und Devisenterminkontrakten tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

Für diesen Fonds dürfen keine Leerverkäufe getätigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Fonds keine Swaps (u.a. Total Return Swaps) oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, das vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil

Wachstumsorientiert

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Aktienkursrisiken, Preisrisiken bei Rohstoffen und Edelmetallen, Bonitäts-, Branchenrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus und Wechselkursen resultieren, bestehen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger konzipiert, die in Zeiten erhöhter Kapitalmarktrisiken eine stabile Wertentwicklung bzw. Werterhalt und bei einer normalen Marktlage Renditechancen durch Kapitalzuwachs über Kapitalmarktzinsniveau erreichen möchten. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig (mindestens 5 Jahre) ausgerichtet sein. Die Anleger sollten bereit sein mittlere bis hohe Verlustrisiken in Kauf zu nehmen.

Anteilklassen des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Fonds die Anteilklassen „IA“ und „PA“ auszugeben. Die Anlagepolitik ist für beide Anteilklassen identisch. Es bestehen aber z.B. Unterschiede bzgl. der Mindestanlage, des Ausgabeaufschlags und der Verwaltungsvergütung.

	Anteilklasse PA	Anteilklasse IA
ISIN Code:	LU0323357649	LU0344733745
WKN:	A0M67Q	A0NC62
Fondsvermögen 27. Dezember 2017 (als Summe beider Anteilklassen)	139.790.403,29 CHF	
Fondsgründung:	7. März 2008	7. März 2008
Erstzeichnungsfrist:	17.03.08 - 28.03.08	17.03.08 - 28.03.08
Erstausgabepreis:	100,00 CHF	100,00 CHF
Zahlung des Erstausgabepreises:	02.04.08	02.04.08
Fondswährung:	CHF	CHF
Anteilwertberechnung:	jeden Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	
Geschäftsjahresende des Fonds:	31. Dezember	31. Dezember
Erstmals:	31. Dezember 2008	31. Dezember 2008
Jahresbericht/ Halbjahresbericht des Fonds		
Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):	30. Juni 2008	30. Juni 2008
Erster Jahresbericht (geprüft):	31. Dezember 2008	31. Dezember 2008
Stückelung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikate verbrieft. Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen. Eine Auslieferung effektiver Stücke erfolgt nicht.	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend	Ausschüttend
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Anteilwert)	Bis zu 5%	Bis zu 1%
Rücknahmeabschlag:	Keiner	Keiner
Mindestestanlage:*	keine	100.000 CHF

Mindestfolgeanlage:* keine 10.000 CHF

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

Kosten

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine Vergütung für die Anteilklasse PA von bis zu 1,3% p.a. (effektiv 1,3% p.a.) und für die Anteilklasse IA von bis zu 0,6% p.a. (effektiv 0,6% p.a.), die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,6% p.a. (effektiv 0,45% p.a.) des Netto-Fondsvermögens, die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Eine Performance Fee wird nicht erhoben.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. des Netto-Fondsvermögens, die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird.

Derzeit sieht die Gebührenstaffel wie folgt aus:

Fondsvolumen	Gebühr in % p.a.
bis 30 Mio. Euro	0,100
bis 60 Mio. Euro	0,090
über 60 Mio. Euro	0,080

Bei Überschreitung einer Staffलगrenze wird nur der übersteigende Betrag mit dem verminderten Satz berechnet.

Daneben erhält die Verwahrstelle eine Bearbeitungsgebühr in Höhe 75,- Euro für jede Investmentanteil- oder Wertpapiertransaktion sowie 15,- Euro pauschal bei Options & Futures und Devisengeschäften. Diese Bearbeitungsgebühren sind sofort zahlbar.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 1.450,- Euro pro Monat (effektiv 1.450,- Euro pro Monat). Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle aus dem Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,03% p.a. (effektiv 0,03% p.a.) des Netto-Fondsvermögens, das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

5. Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr in Höhe von bis zu 500,- Euro (effektiv 500,- Euro). Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer und werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Fondsvermögen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Für den Fonds wird eine Gesamtkostenquote berechnet welche in Jahresberichten Erwähnung findet.

Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Dem Fondsvermögen werden Auslagen des Anlageausschusses sowie des Verwaltungsrates bis maximal 5.000 Euro p.a. belastet.

Verwendung der Erträge

Die Verwendung der Erträge erfolgt nach Maßgabe des Artikels 12 des Verwaltungsreglements.

Die Nettoerträge aus Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen werden danach ausgeschüttet, Kursgewinne werden thesauriert. Bei der Bemessung der Ausschüttung wie bei der Thesaurierung wird sich der Verwaltungsrat an den Nettoerträgen aus Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen orientieren.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird diesbezüglich auf oben stehende Hinweise zur Besteuerung von Anteilhabern in Deutschland verwiesen.

Die Ausschüttung erfolgt einmal jährlich. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilsregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Aktien am Fonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anteilnehmers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement, dass am 7. März 2008 in Kraft trat und erstmals am 29. Mai 2008 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“) veröffentlicht wurde. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde am 29. Mai 2008 im *Mémorial* veröffentlicht. Das *Mémorial* wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 1. Januar 2018 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung im RESA veröffentlicht.

Artikel 1 - Der Fonds

1. Der Fonds **DJE Gold & Stabilitätsfonds** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), der als Alternativer Investmentfonds (AIF) nach den Bestimmungen gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Anteilhaber sind am Fonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Die Vermögensgegenstände stehen im Miteigentum der Anleger.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds den Gegenwert von 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **DJE Investment S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in Luxemburg. Sie wurde am 19. Dezember 2002 auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als externer Verwalter des Fonds (AIFM) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/ oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.

Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen. Zu diesen zählen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (nachfolgend: OGAW) gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und seinen Abänderungen (nachfolgend: Gesetz von 2010) und Alternative Investmentfonds (nachfolgend: AIF) gemäß des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds (nachfolgend: Gesetz von 2013) sowie andere Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend: OGA), die nicht unter die genannten Gesetze fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der genannten Gesetze vertrieben werden können. Die Gesellschaft kann Ihre Tätigkeit im In- und Ausland ausüben und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung ihrer Zwecke förderlich sind und im Rahmen der Bestimmungen des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 sowie des Gesetzes von 2013 sind. Die Gesellschaft darf keine andere Tätigkeit ausüben als die gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 sowie gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes von 2013 genannte.

3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Verwahrstelle im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) aufgeführten Bestimmungen das Fondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung des Fondsvermögens erforderlich sind.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss regelmäßig der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des Fondsvermögens oder zu ihren eigenen Lasten einen Anlageberater/ Fondsmanager hinzuziehen.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung vom Verwaltungsrat bestimmt wird, beraten lassen.

Artikel 3 - Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle, die **DZ PRIVATBANK S.A.**, für den Fonds bestellt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die DZ PRIVATBANK S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang).
2. Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle können dieses Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende des Fonds mittels schriftlicher Mitteilung der einen an die andere Partei beenden. Die Abberufung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft ist aber nur zulässig, wenn eine neue Verwahrstelle die in diesem Verwaltungsreglement, im Verkaufsprospekt, im Verwahrstellenvertrag sowie in den einschlägigen Gesetzen festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten einer Verwahrstelle übernimmt. Weiterhin hat auch nach Abberufung die Verwahrstelle ihre Funktionen so lange wahrzunehmen, als es notwendig ist, um das gesamte Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle zu übertragen.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt.

3. Die Verwahrstelle tätigt sämtliche Geschäfte, die mit der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zusammenhängen. Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.
4. Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:
 - a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - aa) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ab) zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die im Namen des Fonds oder der für ihn tätigen Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;
 - b) für sonstige Vermögensgegenstände gilt:
 - ba) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - bb) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.
6. Die Verwahrstelle
 - a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des jeweiligen Teilfonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen,

- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwerts des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgt;
 - c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement;
 - d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird,
 - e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds nach den gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden,
 - d) die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.
7. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:
- a. auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
 - b. bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
 - c. gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.
8. Sofern Geldkonten im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der in vorgenanntem Punkt 7) Buchstabe a) und b) genannten Stellen und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.
9. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die in vorgenanntem Punkt 4. genannte Vermögensgegenstände dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des AIF oder des für Rechnung des AIF tätigen AIFM von der Verwahrstelle wiederverwendet werden.

10. Bei der Anlage von Mitteln des jeweiligen Teilfonds in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie bei Verfügungen über solche Bankguthaben bedarf die Verwaltungsgesellschaft der Zustimmung der Verwahrstelle. Die Verwahrstelle hat zuzustimmen, wenn hierdurch nicht gegen gesetzliche Vorschriften und die Anlagebedingungen verstoßen wird. Stimmt die Verwahrstelle der Verfügung zu, obwohl ein Verstoß vorliegt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind entsprechend anzuwenden.
11. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds - Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.
12. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 4 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen des Artikels 21 Abs. 11 der Richtlinie 2011/61/EU auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 6 und 7 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.
13. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

14. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds oder die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem jeweiligen Teilfonds, den Anlegern des jeweiligen Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des jeweiligen Teilfonds gegenüber offengelegt werden. Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft vermieden werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung unabhängigen Stelle zu überwachen.
15. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem jeweiligen Teilfonds oder gegenüber den Anlegern des jeweiligen Teilfonds für den Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Dritten, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde. Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle dem jeweiligen Teilfonds oder der für Rechnung des jeweiligen Teilfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem jeweiligen Teilfonds oder den Anlegern des jeweiligen Teilfonds für sämtliche sonstigen Verluste, die infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

16. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 12 unberührt.
17. Die Verwahrstelle ist im eigenen Namen berechtigt und verpflichtet,
 - a) Ansprüche der Anleger wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder der Anlagebedingungen gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend zu machen, wobei hierdurch die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Anleger nicht ausgeschlossen wird,

- b) im Falle von Verfügungen der Verwaltungsgesellschaft ohne Zustimmung der Verwahrstelle Ansprüche der Anleger gegen den Erwerber eines Vermögensgegenstandes des jeweiligen Teilfonds im eigenen Namen geltend zu machen und
- c) im Wege einer prozessualen Gestaltungsklage gemäß dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland Widerspruch zu erheben, wenn in einen AIF der Bundesrepublik Deutschland wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den der AIF der Bundesrepublik Deutschland nicht haftet; die Anleger können nicht selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben.

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Der Anleger kann daneben einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen.

18. Die Verwahrstelle darf der Verwaltungsgesellschaft aus den zu den jeweiligen Teilfonds gehörenden Konten nur die für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds zustehende Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen auszahlen. Werden die Konten bei einer Zentralbank, einem gemäß der Richtlinie 2000/12/EG zugelassenen Kreditinstitut, einer in einem Drittstaat zugelassenen Bank, einem qualifizierten Geldmarktfonds oder einer Stelle der gleichen Art geführt, bedarf die Auszahlung der der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der jeweiligen Teilfonds zustehenden Vergütung und des ihr zustehenden Ersatzes von Aufwendungen der Zustimmung der Verwahrstelle. Eine Stelle gleicher Art meint hierbei eine Stelle in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, solange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegt, die jeweils den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen, wirksam durchgesetzt werden und insbesondere mit den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG übereinstimmen. Die Verwahrstelle darf die Vergütung, die ihr für die Verwahrung des jeweiligen Teilfonds und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes zusteht, nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Entsprechendes gilt, wenn die zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Konten bei einer der genannten Stellen geführt werden.

Im Falle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilswerten oder einer Verletzung von Anlagegrenzen oder Erwerbsvorgaben des Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Die Verfahren müssen insbesondere die Erstellung eines Entschädigungsplans und der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen.

Artikel 4 - Allgemeine Bedingungen für die Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist es in Zeiten erhöhter Kapitalmarktrisiken eine stabile Wertwertentwicklung bzw. Werterhalt zu erzielen und bei einer normalen Marktlage angemessene Renditechancen zu generieren.

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und Anlagebeschränkungen angelegt.

Die spezifische Anlagepolitik des Fonds wird in dem Anhang zu dem Verkaufsprospekt beschrieben.

1. Im Rahmen der Umsetzung der fondsspezifischen Anlagepolitik dürfen für den Fonds:

a) ausschließlich Anteile bzw. Aktien an folgenden Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:

aa) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, bzw. ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend erfüllen;

und/ oder

ab) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 220 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) („Sonstige Investmentvermögen“), die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) ab) anlegen, bzw. EU-Investmentvermögen und/ oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für „Sonstige Investmentvermögen“ entsprechend erfüllen und ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) ab) anlegen;

und/ oder

ac) in der Bundesrepublik aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 218 KAGB („Gemischte Investmentvermögen“), bzw. EU-Investmentvermögen und/ oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Gemischte Investmentvermögen entsprechend erfüllen;

und/ oder

ad) andere Investmentvermögen:

- die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der CSSF besteht, und
- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

b) Wertpapiere erworben werden,

- ba) die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- bb) die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist;
- bc) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;

bd) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;

be) in Form von Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen;

bf) die in Ausübung von Bezugsrechten, welche zum Vermögen des Fonds gehören, erworben werden;

bg) Wertpapiere in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen;

bh) Wertpapiere in Form von Finanzinstrumenten, die die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

c) Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie:

ca) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

cb) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses

organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist;

- cc) von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden;
- cd) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorgenannten Buchstaben ca) und cb) bezeichneten Märkten gehandelt werden;
- ce) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, begeben oder garantiert werden;
- cf) von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden;
- cg) von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt,
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2012/6/EU /6/EU geändert worden ist,
 - b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist oder
 - c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten

Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG,

Die oben unter Nr. 1 b) ba) bis bd) genannten Wertpapiere und die unter 1 c) ca) bis cd) genannten Geldmarktinstrumente werden zum Handel an Börsen zugelassen oder dort an einem organisierten Markt zugelassen oder einbezogen, der sich innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa befindet, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist.

- d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- e) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter Nr. 1 b) ba) oder bb) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/ oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können und
 - diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds eingesetzt werden.
- f) vorgenannte abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter Nr 1 e) genannten Basiswert handelt.
- g) Edelmetalle (physisch). Als Edelmetalle gelten Gold, Silber, Platin und Palladium.
- h) Unverbriefte Darlehensforderungen. Als wesentliches Merkmal für unverbriefte Darlehensforderungen gilt, dass es sich um eine erworbene Abtretung von Dritten handeln muss.

- i) Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB.

2. Risikostreuung/ Ausstellergrenzen

a) Bei der Anlage in Zielfonds:

- aa) Das Fondsvermögen darf nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen eines einzigen der unter vorstehender Nummer 1 a) aufgeführten Zielfonds anlegen.
- ab) Für das Fondsvermögen dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die vorstehend unter Nummer 1 a) ab) aufgeführt sind, anlegen. Die Möglichkeit der Anlage in Anteile von Zielfonds gemäß vorstehender Nummer 1 a) aa), ac) sowie ad) ist unbegrenzt.
- ac) Für das Fondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter den Nummern 1 a) aa), ac) oder ad) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an anderen Zielfonds anlegen darf.
- ad) Für das Fondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nr.1 a) ab) aufgeführt sind nur dann erworben werden, wenn nicht mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager erworben werden und jeder dieser Zielfonds seinerseits nicht in Anteile an anderen Zielfonds im Sinne der Nr. 1 a) ab) anlegt.

Bei der Auswahl und Überwachung der unter Nr. 1 a) ab) aufgeführten Zielfonds wendet die Verwaltungsgesellschaft ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. "Due Diligence") an, das grundsätzlich folgende Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien

- Beurteilung der Geschäftsleitung und des Fondsmanagers bzw. des Teams hinsichtlich Persönlichkeit, Erfahrung, Ausbildung, Leistung und interner Organisation;
- Brancheninterne und -externe Referenzen;
- Anlagestil und Anlagestrategie und Anlageentscheidungsprozesse;
- Verfügbarkeit maßgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.);

- Ruf der Revisionsstelle, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle;
- Risikokontrolle;

Quantitative Kriterien

- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Zielfonds;
- Vergleich der Zielfonds hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio, Volumen und Entwicklung, Gebührenstruktur;
- Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen.

Hinsichtlich der für die Anlage der Zielfonds maßgeblichen Personen beurteilt die Verwaltungsgesellschaft, ob die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen dieser Zielfonds über eine allgemeine fachliche Eignung verfügen und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie praktische Kenntnisse vorliegen.

Die Zielfonds können unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen und daher unterschiedliche Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen aufweisen. Die Zielfonds dürfen allerdings keine Immobilien-Sondervermögen i.S.d. §§ 230-260 KAGB oder vergleichbare EU-AIF oder ausländische AIF sein. Sie dürfen nicht zur Generierung von Leverage Kredite, Wertpapierdarlehen oder Derivate in beträchtlichem Umfang einsetzen oder Leerverkäufe tätigen. Im Übrigen ist eine Beschränkung auf Zielfonds mit bestimmten Anlagestrategien nicht vorgesehen. Der Sitz der Zielfonds kann unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Nummer 1 a) weltweit sein.

Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden, wobei vertraglich sichergestellt sein muss, dass die Verwahrstelle für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Einrichtung wie für eigenes Verschulden haftet.

Der Umfang, in welchem diese Zielfonds in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und in Anteile oder Aktien von Zielfonds investieren, ist unter Berücksichtigung der Nr. 2. a) nicht begrenzt.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf der Ebene der Zielfonds kommen. Der Jahresbericht wird für den Fonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie der Zielfonds zu tragen haben.

ae) Jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

b) Bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und OTC-Derivaten:

ba) Es dürfen maximal 10% des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Fonds darf bis zu 20% seines Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Fondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- 5% des Fondsvermögens in allen anderen Fällen.

bb) Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe b) ba) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/ oder

- Einlagen bei dieser Einrichtung und/ oder

- Von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

Investieren.

c). Flüssige Mittel

Der Fonds kann flüssige Mittel im Sinne von Nr. 1c) und d) in Höhe von bis zu 49% seines Netto-Fondsvermögens halten. Diese sollten grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Fonds lauten.

3. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

- b) Der Fonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben
- c) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien angelegt werden.
- d) Für das jeweilige Fondsvermögen können Edelmetalle sowohl in physischer Form als auch in indirekter Form erworben werden. Waren und Rohstoffe dürfen ausschließlich in indirekter Form erworben werden.

Der Anteil von physischen Edelmetallen, Derivaten auf Edelmetalle, Rohstoffe und Waren sowie Zertifikate mit derivativer Komponente auf Edelmetalle, Rohstoffe und Waren ist zusammen mit sonstigen Derivaten und unverbrieften Darlehensforderungen, einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, auf maximal 30% des Fondsvermögens beschränkt. Derivate im Sinne des § 197 Abs.1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Der Fonds kann bis zu 30% seines Fondsvermögens direkt (physisch) in Gold, Silber, Platin und Palladium investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 30% seines Fondsvermögens indirekt (z.B. über Zertifikate, nicht-richtlinienkonforme Edelmetallfonds, sofern sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG als Wertpapiere zu betrachten sind, Gold Bullion Securities etc.) in Gold und andere Edelmetalle investieren, wobei jedoch die Gesamtanlage des Fonds in Gold (direkt und indirekt) niemals 49% des Fondsvermögens übersteigen darf. Als andere Edelmetalle gelten insbesondere Silber, Platin und Palladium.

Die vom Fonds in physischer Form erworbenen Edelmetalle werden im Tresor der Verwahrstelle bzw. im Tresor des Unterverwahrers der Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrung der vom Fonds physisch erworbenen Edelmetalle erfolgt in zugeordneter ("allocated") Form. Die gehaltenen Barren können eindeutig identifiziert und dem Fonds "zugeordnet" werden. Sie befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum des Fonds. Edelmetall in einem Depot gehört nicht zum Vermögen der Verwahrstelle bzw. deren Unterverwahrer und ist somit im Falle des Konkurses des Verwahrers bzw. dessen Unterverwahrers geschützt. Zugeordnetes Edelmetall wird nicht verliehen und ist nicht mit irgendwelchen Derivaten verbunden.

- e) Die Investmentgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.
- f) Wertpapiere, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt, werden nicht erworben.

- g) In sonstige Anlageinstrumente im Sinne des §198 KAGB darf maximal 20% des Wertes des Fonds angelegt werden.
- h) Der Fonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln halten.
- i) Für Investitionen in Aktien oder Anteile von
 - in- und ausländischen Immobilien-Sondervermögen,
 - in- und ausländischen Sondervermögen bzw. Investmentaktiengesellschaften mit zusätzlichen Risiken,
 - mit den Vorgenannten vergleichbare Anlageformen oder
 - Beteiligungen an Unternehmen, deren Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,

welche vor dem 22. Juli 2013 getätigt wurden, besteht unter der Einhaltung der fondsspezifischen Anlagegrenzen ein Bestandschutz. Diese Vermögensgegenstände dürfen weiterhin vom Fonds gehalten werden, der Neuerwerb hingegen ist nicht zulässig.

4. Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird in der Anlagepolitik des Fonds aufgeführt, dass es sich bei dem Fonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den weiteren in diesem Artikel 4 aufgeführten Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Fonds, welcher fortlaufend mindestens 51 % seines Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Fonds, welcher fortlaufend mindestens 25 % seines Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit ist, oder

- b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist
- 3. Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungs-täglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Mit Ausnahme von Ziffer 3. dieses Abschnitts gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

5. Kredite und Belastungsverbote

Der Fonds kann fortlaufend bei Kreditinstituten erster Ordnung, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, Kredite aufnehmen.

- a) Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden Kredite im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.
- b) Kredite zu Lasten des Fondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Fondsvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, sind die damit verbundenen Risiken jedoch gering. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt, bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den genannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften und mit der Satzung übereinstimmt.
- c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind bei den Risikohinweisen unter dem Kapitel „Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen“ dargestellt.

6. Techniken und Instrumente

Das Fondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und

Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert ihrer Portfolios nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko des Fonds kann sich folglich durch Inanspruchnahme derivativer Finanzinstrumente maximal verdoppeln und ist somit auf 200% des Netto-Fondsvermögens begrenzt. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, welches den aufsichtsrechtlichen Anforderung in Luxemburg Rechnung trägt und es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der unter Nr.2 genannten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die unter Nr.2 genannten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der unter Nr.2 genannten Vorschriften mitberücksichtigt werden.

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten sowie sonstiger Techniken und Instrumente bedienen. Die Kontrahenten bei vorgenannten Geschäften müssen einer Aufsicht unterliegende Institute sein und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Fonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Fonds eingesetzt werden können:

a) Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu

kaufen („Kaufoption“/ „Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/ „Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den Fonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der Fonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

Eine Kaufoption darf einem Dritten für Rechnung des Fonds jedoch nur eingeräumt werden, wenn sich die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption im Fondsvermögen befinden.

b) Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den Fonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der Fonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

c) In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

d) Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte/ indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden bzw. das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

7. Mögliche Änderungen der Anlageziele/ Anlagebedingungen

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlagepolitik und die Anlageziele/-strategie des Fonds zu ändern. Die Anleger werden in solch einem Fall in angemessener Weise, wie unter Punkt „Informationen an die Anleger“ beschrieben, informiert.

8. Überschreiten der Anlagegrenzen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Wenn die vorstehenden bzw. fondsspezifischen prozentualen Beschränkungen überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel des Fonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beseitigen.

Artikel 5 - Anteile

1. Anteile sind Anteile am Fonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden durch Globalurkunde verbrieft und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch die Eintragung in das von der Register- und Transferstelle geführte Anteilregister. In diesem Zusammenhang werden den Anteilinhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Ob neben Inhaberanteilen auch Namensanteile ausgegeben werden, wird im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.
2. Alle Anteile an einem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten insbesondere hinsichtlich ihrer Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden,

findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 - Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf CHF („Fondswährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die Fondswährung, sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Fondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet.
4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds („Netto-Fondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt sowie bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
5. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und/oder derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier oder Geldmarktinstrument ist.
 - b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
 - c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren sowie geeigneten Grundlage auf Tagesbasis bewertet. Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“).
 - d) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu

und Glauben und allgemein anerkannten und nachprüfaren sowie geeigneten, Bewertungsregeln festlegt.

- e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
 - f) Physische Edelmetalle, Edelmetallkonten, Edelmetallzertifikate, Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle werden mit ihrem täglich ermittelten Marktwert bewertet.
6. Falls die jeweiligen Kurse nicht handelbar sind oder falls für andere als die unter lit. a) und b) genannten Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen aktuellen Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, bewertet.
 7. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
 8. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Fondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.
 9. Das Netto-Fondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anteilinhaber des Fonds gezahlt wurden.
 10. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für den Fonds. Soweit jedoch innerhalb des Fonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt.
 - a) Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den Fonds insgesamt.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des Fonds.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-

Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

Artikel 7 - Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist.
 - d) bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.
2. Solange die Berechnung des Anteilwertes eingestellt ist, ist die Rücknahme ausgesetzt und dürfen keine Anteile ausgegeben werden
3. Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bzw. Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung und im offiziellen Verlautbarungsorgan (z.B. elektronischer Bundesanzeiger in der Bundesrepublik Deutschland) in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Zeichnungsanträge zum Erwerb von Anteilen eingereicht oder Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 8 - Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Dieser entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten des jeweiligen Vermittlers, der 5% des Anteilwertes nicht überschreiten darf. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, sowie der Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Verwahrstelle weiterzuleiten.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Verwahrstelle zur Verfügung steht. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Verwahrstelle zur Verfügung steht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar. Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle in entsprechender Höhe übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen vom Anleger zu vertretenden Gründen, abfließt, nimmt die Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Anteilinhaber zu tragen. Negative gegenüber dem Anteilinhaber uneinbringbare Differenzen trägt der Fonds. Etwaige gleichartige positive Differenzen fließen dem

Fondsvermögen zu. Fälle des Widerrufs im Sinne von § 305 KAGB sind von dieser Regelung nicht umfasst.

4. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Verwahrstelle verpflichtet.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Verwahrstelle zur Verfügung steht. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Verwahrstelle zur Verfügung steht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Verwahrstelle dieser nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Verwahrstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Verwahrstelle zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag, sowie den Namen des Fonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein, sowie eine

Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Anleger wirtschaftlich Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Anteile ist/sind; die Bestätigung des Anlegers/ der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehreren strafbare/-n/-r Handlung/-en handelt; eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit einem Vermerk: „Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweisapiers mit dem Original übereinstimmt.“ zu versehen.

Die Anträge auf Zeichnung von Namensanteilen an dem Fonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle entgegen genommen. Dem Anleger werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle Namensanteile in entsprechender Höhe von der Verwahrstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen. Die technische Abwicklung der Anteilsausgabe wird von der Register- und Transferstelle unter Aufsicht der Verwahrstelle übernommen.

5. Sofern die Ausgabe im Rahmen von angebotenen Sparplänen erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Sofern für einen Fonds Sparpläne angeboten werden, wird darauf im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt hingewiesen.
6. Solange die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements.

Artikel 9 - Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden zu beachten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber des Fonds selbst notwendig werden sollte. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

- a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen.

b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen nach Artikel 10 Nr. 2 dieses Verwaltungsverreglements ausgeschlossen sind.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Anteilwerts eingestellt wird.

Eingehende Zahlungen auf nicht unverzüglich ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Verwahrstelle ohne Zinsen umgehend zurückgezahlt.

Artikel 10 - Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsverreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, der 1% des Anteilwerts nicht überschreiten darf, zur Abgeltung der Vertriebsleistungen der Vertriebsstellen („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Wird kein Rücknahmeabschlag erhoben, so entspricht der Rücknahmepreis dem Anteilwert.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilhaber erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Anteilhaber oder des Fonds erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ersichtlich wird, daß der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt (bspw. Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika) oder Late-Trading oder sonstige Markttechniken betreibt die der Gesamtheit der Anteilhaber schaden können.

3. Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Anteilhaber sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle und der

Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Rücknahmeaufträge unverzüglich an die Verwahrstelle weiterzuleiten.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist im Falle von Inhaberanteilen der Eingang bei der Verwahrstelle.

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Verwahrstelle innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung. Im Falle von Inhaberanteilen wird der Rücknahmepreis von der Verwahrstelle an die Stelle weitergeleitet, bei der der Anteilinhaber sein Depot unterhält oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle ausgezahlt.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden.

Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Verwahrstelle verpflichtet. Ein Rücknahmeauftrag von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anteilinhabers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Anteile und den Namen des Fonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anteilinhaber unterschrieben ist.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist im Falle von Namenanteilen der Eingang bei der Verwahrstelle.

Vollständige Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Vollständige Rücknahmeaufträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Verwahrstelle innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung auf ein vom Anteilinhaber anzugebendes Konto oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle.

5. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.
6. Solange die Berechnung des Anteilwertes eingestellt ist, ist die Rücknahme ausgesetzt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde und den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteilinhaber durch eine Bekanntmachung im offiziellen elektronischen Verlautbarungsorgan (z.B. elektronischer Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland) des Landes in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden sowie in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen unterrichten.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen aussetzen, wenn innerhalb von 30 Tagen die Rücknahme von Anteilen in Höhe von mehr als 20% des Fondsvermögens beantragt wurde und eine Aussetzung der Rücknahme unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheint. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet jedoch darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anleger unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11 - Rechnungsjahr – Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Gründung des Fonds und endet am 31. Dezember 2008. Die Berichte werden entsprechend der Vorgaben, wie sie für die jeweiligen Vertriebsländer des Fonds gelten veröffentlicht und können zudem jederzeit kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht ist ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum 30. Juni 2008. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

2. In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem Fonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile des Zielfonds berechnet wurde.

Artikel 12 - Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in Fonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilhaber des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag vom 1.250.000 Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.
4. Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung entsprechender Anteilklassen ausschließlich die Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse, während die der thesaurierenden Anteilklasse nicht berechtigt sind.
5. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen.

Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 13 - Kosten

Neben den im Anhang zum Verkaufsprospekt für den Fonds festgelegten Kosten trägt der Fonds folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine Vergütung für die Anteilklasse PA von bis zu 1,3% p.a. (effektiv 1,3% p.a.) und für die Anteilklasse IA von bis zu 0,6% p.a. (effektiv 0,6% p.a.), auf der Basis des durchschnittlichen Fondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird.

Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds, werden dem Fondsvermögen indirekt eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen als Zielfondsanteile berechnet wurde.

Dem Fondsvermögen dürfen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Das Verbot gilt ferner für Anteile an Zielfonds, die mit dem Fondsvermögen in der vorstehenden Weise verbunden sind.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Fondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) und des nachfolgenden

Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der Fonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

2. Der Fondsmanager erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,6% p.a., welche auf der Basis des durchschnittlichen Fondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Fondsvermögen in Höhe von bis zu 1.450,- Euro pro Monat. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle aus dem Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,03% p.a. des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr in Höhe von bis zu 500,- Euro. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Verwahrstellenvergütung sowie Bearbeitungsgebühren in Höhe von bis zu 0,10% p.a. des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Daneben erhält die Verwahrstelle eine Bearbeitungsgebühr in Höhe 75,- Euro für jede Investmentanteil- oder Wertpapiertransaktion sowie 15,- Euro pauschal bei Options & Futures und Devisengeschäften
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds außerdem folgende Kosten belasten:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

 Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.
 - b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren (insbesondere Verwahrstellengebühren), die von anderen Korrespondenzbanken und/oder

Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die von ihnen verwahrten Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;

- c) Darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen.
- d) Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- e) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handelt;
- f) Kosten des Wirtschaftsprüfers und sonstige Prüfungskosten;
- g) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang), der „wesentlichen Anlegerinformationen“, des Verwaltungsreglements, der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anteilinhaber, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden sollen.
- h) Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds.
- i) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- j) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- k) Versicherungskosten;
- l) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstelle sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallen;

- m) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- n) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- o) Auslagen des Verwaltungsrates (z.B. Reisekosten der Verwaltungsräte, ggfs. Übernachtungskosten);
- p) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen.
- q) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen;

Unter Nr. 6 Lit d) ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen.

7. Neben der vorgenannten Vergütung für die Verwaltung des Fonds, fallen indirekt für die in ihm enthaltenen Zielfonds weitere Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellevergütung, Performance-Fee, etc.) an.

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Fondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) und dieses Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellevergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der Fonds anlegt, auf das Vermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Für die für den Fonds erworbenen Zielfondsanteile wird im Jahres- und Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Berichten die Vergütung offen gelegt, die dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft

durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Für jede Aktienklasse des Fonds wird eine Gesamtkostenquote berechnet, die auf Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. In dieser Gesamtkostenquote sind Kosten, Gebühren und Aufwendungen enthalten; eine etwaige erfolgsabhängige Vergütung sowie die anfallenden Transaktionskosten - mit Ausnahme der Transaktionskosten der Verwahrstelle- sind in der Kennzahl nicht berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen aus den an die Verwahrstelle oder Dritten aus dem Fondsvermögen gezahlten Vergütungen oder Aufwandserstattungen. Ein wesentlicher Teil der Vergütung, welche aus dem Fondsvermögen entnommen werden, wird für Vergütungen an Vermittler auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet.

Der Anleger trägt darüber hinaus einen etwaigen Ausgabeaufschlag, der 5% des Nettoinventarwertes pro Anteil nicht überschreiten darf. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Artikel 14 - Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht.

Artikel 15 - Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung eines jeden Landes veröffentlicht in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden dürfen. Sämtliche inhaltliche Änderungen, Ergänzungen des Verwaltungsreglements sowie weitere wichtige Informationen, die die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen betreffen werden im offiziellen elektronischen Verlautbarungsorgan (z.B. elektronischer Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland) eines jeden Landes veröffentlicht in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden dürfen. Vorgenannte Informationen können ebenfalls bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden.

2. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Rechenschaftsbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg. In jedem Rechenschafts- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Zielfondsanteilen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem Fonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.
3. Verkaufsprospekt (nebst Anhang), Verwaltungsreglement sowie Rechenschafts- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag sowie der Register- und Transferstellenvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 16 - Auflösung des Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Bestellung der Verwahrstelle gekündigt wird, ohne dass eine neue Bestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die

nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der *Caisse de Consignation* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anteilhaber, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.

Artikel 17 - Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen OGA, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds aufzunehmen.

Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA.

Der Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird jeweils in den im Abschnitt Informationen an die Anteilinhaber genannten Medien veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Artikel 18 - Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 15 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 19 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anteilinhaber handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anteilinhaber in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Artikel 20 - Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hinweise für Anleger außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile ist nach §320 KAGB der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Sowohl das Investmentvermögen als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Vertriebsstelle, Repräsentant und Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Als Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde die DJE Kapital AG, Pullacher Straße 24, D-82049 Pullach bestellt. Die Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Bargeld oder Verrechnungsschecks von Anlegern entgegenzunehmen.

Als Repräsentant sowie Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde die DZ BANK AG, Deutsche Zentral Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt/Main bestellt.

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge können auch bei der Zahlstelle abgegeben werden. Sämtliche von den Anlegern geleistete oder für die Anleger bestimmte Zahlungen können auf Wunsch des Anlegers über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Ferner können bei der Vertriebsstelle kostenlos die folgenden Dokumente auf Verlangen in Papierform sowie elektronischer Form erhalten werden:

- Den Verkaufsprospekt nebst Anhang und Verwaltungsreglement
- Die wesentlichen Anlegerinformationen
- Der Jahresbericht, sowie ggf. der sich hieran anschließende Halbjahresbericht des Fonds

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhang) ist nur in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, wird dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) zusätzlich der Halbjahresbericht als Anlage beigefügt.

3. Mitteilungen an die Anleger in Deutschland

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden auf in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht. Sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden, soweit eine Mitteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und die Nettoinventarwerte der Anteile werden an jedem Bewertungstag i. S. v. Artikel 6 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, falls es sich hierbei um einen Bankarbeitstag in der Bundesrepublik Deutschland handelt, in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht und können des Weiteren bei der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland erfragt werden. Der Jahresbericht wird spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahresende und der Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Ferner werden sämtliche inhaltliche Änderungen und Ergänzungen des Verkaufsprospekts (nebst Anhang) und des Verwaltungsreglements auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.dje.lu veröffentlicht.

Die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden zudem unverzüglich mittels dauerhaften Datenträger unterrichtet über:

- a) Änderungen des Verwaltungsreglements vorgenommen werden, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwandserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
- b) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien des Fonds;
- c) die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung;
- d) die Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- e) die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft legt Folgendes im Jahresbericht des Fonds offen:

- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten,
- jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement des Fonds
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme.

- alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden
- die Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger zusätzlich unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers und durch Veröffentlichung in der „Börsen-Zeitung“ über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

4. Recht des Käufers zum Widerruf gemäß § 305 KAGB

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der DJE Investment S.A., 4 rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen oder dem Repräsentanten schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile/ Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen

Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die Vorschrift ist auf den Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger entsprechend anwendbar.

5. Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle, die zum Vertrieb von Anteilen an dem Fonds an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist der Sitz des Repräsentanten in Frankfurt am Main. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland zugestellt werden.

6. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts (nebst Anhang), des Verwaltungsreglements und sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.